

Berufliche Biographie von Rolf P. Steinegger

Als junger Anwalt war Rolf P. Steinegger Rechtskonsulent der amerikanischen Unternehmung, die der Schweiz das Kampfflugzeug Corsair A7-G liefern wollte. Die Beschaffung endete mit einem Nullentscheid des Bundesrates.

Einen der ersten grösseren Erfolge erzielte Rolf P. Steinegger gegen den Grossen Rat des Kantons Freiburg: Dessen Versuch, die auswärtigen Schiffshalter mit einer doppelten Schiffssteuer zu belasten, wurde vom Schweizerischen Bundesgericht als verfassungswidrig zurückgewiesen. Später kam es zu einem zweiten Erfolg im Bereich der Sportschifffahrt: Das Schweizerische Bundesgericht kassierte einen Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern, der das Surfen auf bernischen Seen massiv einschränken wollte.

In direkten Verhandlungen erwirkte Steinegger in den USA eine substanzielle Zahlung für eine schweizerische Geschädigte. Auf einer italienischen Autobahn hatte sich ihr Fahrzeug wegen eines Reifenplatzers überschlagen, und die Lenkerin war schwer verletzt worden. Ein weltweit führendes Reifenlabor in Wien konnte einen Produktfehler am Reifen feststellen. Die Verhandlungen mit dem amerikanischen Reifenhersteller wurden durch die Assista, die Rechtsschutzversicherung des TCS, unterstützt.

1986 konnte Steinegger, nach heftigen Auseinandersetzungen der Parteien, den Vertrag eines Profiboxers mit seinem Trainer auflösen.

1987 trat Rolf P. Steinegger in einem komplexen Wirtschaftskriminalfall als Verteidiger auf. Der Fall wurde von den Medien intensiv begleitet.

1988 wies das Schweizerische Bundesgericht, was ausserordentlich selten ist, einen familienrechtlichen Summarentscheid des Obergerichtes des Kantons Bern, den Rolf P. Steinegger angefochten hatte, als bundesrechtswidrig zurück.

1989 liess Steinegger für einen publizistisch tätigen Politiker mit einer superprovisorischen Verfügung die Titelseite der Berner Zeitung schwärzen (Verletzung von Persönlichkeitsrechten). Einen ähnlichen Erfolg erzielte er 1997 gegen die Boulevardzeitung Blick, die den Generalstabschef der Schweizerischen Armee in seiner Persönlichkeit verletzt hatte.

Ab 1990 vertrat Steinegger verschiedene Versicherungen, die von „Schleudertrauma“-Opfern eingeklagt worden waren. Die Abwehr unberechtigter Ansprüche erwies sich als immer erfolgreicher. 2010 liess ein Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichtes den „Schleudertrauma“-Markt zusammenbrechen. Steinegger publizierte in diesem Bereich verschiedene Beiträge, und er wurde häufig als Referent beansprucht.

Ebenfalls ab 1990 musste Steinegger verschiedene Geschädigte und ihre Angehörigen, im Zusammenhang mit Sportunfällen, vor Gericht vertreten, beispielsweise bei Schwimmbadunfällen, bei einer Kollision Pistenfahrzeug / Skifahrer, bei einer Kollision Skifahrerin / ungepolsterte Eisenstange, beim Todessturz eines Bikers in alpinem Gelände. Auch nach verschiedenen Flugunfällen begleitete Steinegger die Geschädigten.

Im Oktober 1990 veranstaltete ein Zeitungsverlag in Bern ein Heissluftballon-Festival. Bei der Landung berührte der Temperaturfühler eines Ballons eine Starkstromleitung. Der Strom liess eine Gasflasche im Ballonkorb explodieren und tötete einen Passagier. Steinegger machte für die Angehörigen und zwei Sozialversicherungen einen Versorger- und Regressschaden geltend und klagte 1996 den Verlag ein. Die Klage wurde vom Handelsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 19.03.1996 gutgeheissen und vom Bundesgericht bestätigt (18.09.1997). Die Beklagte hatte es unterlassen, auf dem Flugschein ihre Haftung nach Warschauer-Abkommen zu beschränken.

Seite 3

Von den 90er Jahren an vertrat Rolf P. Steinegger verschiedene Opfer von Kindesentführungen. 1995 erwirkte er für einen amerikanischen Vater die Rückführung von drei Kindern in die USA. Sie waren von ihrer Mutter in die Schweiz entführt worden. Der Fall hatte in den USA und in der Schweiz für grosses Aufsehen gesorgt. Unter anderem hatte der amerikanische Senator Jesse Helms interveniert.

1992 erwirkte Steinegger für zwei Geologen, welche die Risiken beim Bau eines Hochwasserstollens abgeklärt hatten, einen Freispruch. Der Austritt von Methangas beim Bau des Stollens hatte eine Explosion verursacht und einen Arbeiter getötet. Die Geologen hatten keine Sorgfaltspflichten verletzt.

1993 erreichte Steinegger, mit einer superprovisorischen Verfügung, die Wiederzulassung eines bekannten europäischen Fussballclubs zur Champions League.

1994 gelang es Rolf P. Steinegger, erneut mit einer einstweiligen Verfügung durch das gleiche Gericht, das Vermarktungsmonopol der UEFA zu brechen – Radio-/Fernseh- und Bandenwerbung. Die UEFA hatte erfolglos die Zuständigkeit des angezogenen bernischen Gerichtes bestritten, ähnlich wie im Fall Bosman, der am 15.12.1995 durch den Europäischen Gerichtshof beurteilt worden war (EuGH RS C-415/93, Sig. 1995 I-4921).

Steinegger, seit 1994 Präsident des Verbandes Schweizerischer Polizeibeamter, Sektion Bern-Stadt, vertrat zahlreiche Polizisten als Angeklagte – zumeist im Rahmen von Gegenanzeigen – vor den Strafgerichten. Fast ohne Ausnahme erreichte er Freisprüche, u.a. in einem Fall mit lagebedingtem Ersticken des Täters.

1997 klagte Rolf P. Steinegger die Schweizerische Eidgenossenschaft in einem Direktprozess erfolgreich vor Bundesgericht ein (Staatshaftungsklage). Für die gleiche Partei war er mit Erfolg in einem Schiedsgerichtsverfahren tätig.

Seite 4

Ab Ende 1997 vertrat Steinegger verschiedene Opfer des Luxor-Terrorattentates. Im Auftrag der Eidgenossenschaft verfasste er den Entwurf einer Pool-Vereinbarung, auf deren Grundlage die Ansprüche der schweizerischen Geschädigten erledigt werden konnten.

Ab 1998 vertrat Rolf P. Steinegger in der sogenannten Nyffenegger-Affäre einen der Beschuldigten vor den Militärgerichten; vor erster und zweiter Instanz erwirkte er für seinen Mandanten einen Freispruch.

Ab 2000 veranlassten zunehmend Kinderunfälle im Strassenverkehr, namentlich bei Schädel-Hirn-Traumen, Steinegger dazu, Zivilklagen für die Geschädigten einzuleiten.

Ebenfalls ab 2000 vertrat Rolf P. Steinegger die Angehörigen des Opfers in einer Mordsache. Die Täterin wurde zu einer Zuchthausstrafe von 16 Jahren verurteilt.

Ab 2001 drang Steinegger mit vier Spitalhaftungsklagen in Folge gegen kantonale Spitäler durch. Ein Erfolg veranlasste den Präsidenten der FMH, Steinegger in den Medien vorzuwerfen, er versuche als Geschädigtenanwalt, in der Schweiz amerikanische Verhältnisse zu etablieren. Steinegger wies diese ungerechtfertigte Kritik u.a. in der Schweizerischen Ärztezeitung zurück. In einem andern Fall musste er zweimal die Urteile des bernischen Verwaltungsgerichts mit einer Willkürbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht weiterziehen, bevor er sein Ziel erreichte.

Aufsehen erregte die erste Wrongful-Life-Klage (Klage eines schwer behindert Geborenen) in der Schweiz, die Rolf P. Steinegger 2008 vor Obergericht des Kantons Bern anhängig machte.

Seite 5

2009 liess eine Polizeibehörde gegen zwei ihrer Mitglieder ein Strafverfahren eröffnen. Steinegger erwirkte eine Aufhebung des Strafverfahrens in beiden Fällen mit Kostenentschädigung.

Auf einer 2009 durch die Credit Suisse und Scott Sport AG veranstalteten Bike-Tour verunfallte ein Teilnehmer tödlich. Im alpinen Gelände, am Ende einer Schrofenpassage von 50 Metern Länge, stürzte der Teilnehmer über eine Felswand. Bis zum Absturzort musste er, ausgerüstet mit Klickpedal-Schuhen, das Bike über einen schmalen, voupierten, glitschigen Bergweg tragen.

Die Angehörigen des Verunfallten, unterstützt durch ein Gutachter, warfen den Veranstaltern eine krasse und mehrfache Verletzung von Sorgfaltspflichten vor.

Nachdem die Strafverfolgungsbehörden zuerst die Strafverfolgung nicht eröffnet hatten, wurde das Verfahren, gestützt auf eine Strafanzeige der Angehörigen, vertreten durch Steinegger, im Juli 2011 wieder aufgenommen.

Mit Verfügung vom 12.02.2015 hat die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland das Verfahren eingestellt. Mit Beschluss vom 25.09.2015 hat das Obergericht des Kantons Bern die Beschwerde der Opfer abgewiesen.

2010 gelang es Steinegger, in einer ausländischen Scheidungssache, mittels supervisoraler Verfügung, die schweizerischen Vermögenswerte des Ehemannes in Millionenhöhe einzufrieren (*freezing order*).

2011 ergab ein Rechtsvergleich in einem ausländischen Fall, dass auch in der Schweiz bei sehr hohem Einkommen und Vermögen des Vaters die Beiträge an den Kindesunterhalt verhältnismässig bescheiden bleiben. Steinegger Rechtsanwälte liessen ein Rechtsgutachten bei einem führenden Rechtsprofessor der Schweiz erstellen.

Im Dezember 2011 kam es im Berner Oberland zu einem schweren Verkehrsunfall. Eine Fussgängerin betrat überraschend einen Fussgängerstreifen. Sie wurde von einem Fahrzeug erfasst, das sich auf kurze Distanz und mit ungefähr 40 km/h näherte, aufgeladen und auf die Fahrbahn katapultiert. Hier wurde ihr Kopf von einem zweiten Fahrzeug überrollt, das aus der Gegenrichtung heranfuhr.

Im Strafverfahren stellte sich die Frage, welche Gewalteinwirkung tödlich war: Der Anprall auf das erste Fahrzeug oder das Überrollen. Das Beweisverfahren hat ergeben: Die erste Kollision war bereits tödlich. Die Fahrerin des zweiten Fahrzeugs wurde am 23.11.2016 freigesprochen.

Im Herbst 2013 wurde ein Ehepaar auf dem Trottoir von einem Fahrzeug überfahren und schwer verletzt. Der Fahrer machte ein Blackout geltend. Der von ihm beigezogene Neurologe attestierte ihm eine sogenannte „Synkope“ unklarer Ursache.

Ende März 2014 teilte die Staatsanwaltschaft den Verletzten mit, sie beabsichtige, das Verfahren einzustellen.

Die beabsichtigte Einstellung des Strafverfahrens erwies sich als unhaltbar: weder die Krankengeschichte des Hausarztes noch der vom Beschuldigten beigezogene Neurologe konnten solche Grundleiden nachweisen, sie wurden im Gegenteil ausgeschlossen; es fehlte ein unfallanalytisches und vor allem fehlte die Beurteilung eines unabhängigen Verkehrsmediziners.

Mit Beschluss vom 16. April 2014 hat die Staatsanwaltschaft den Antrag von Steinegger Rechtsanwälte gutgeheissen und ein unfallanalytisches / verkehrsmedizinisches Gutachten angeordnet.

Mit Strafbefehl vom 07.04.2015 hat die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten wegen fahrlässiger schwerer bzw. einfacher Körperverletzung verurteilt. Dagegen hat der Beschuldigte Einsprache geführt.

Das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 10.11.2015 hat den Strafbefehl bestätigt.

Die Medien haben berichtet, dass als Folge der Via Sicura (Programm des Bundesrates für eine grössere Verkehrssicherheit) zunehmend *ganz normale Leute in die Fänge der Verkehrspychologen gelangen*. Gerügt wurden u.a., dass das in der Verfassung verankerte Prinzip der Verhältnismässigkeit für alle ausser Autofahrer gelte.

Bei der Umsetzung von Administrativmassnahmen im Strassenverkehr, so die Medien, sei jegliches Augenmass verloren gegangen.

Steinegger vertrat mehrere betroffene Automobilisten.

Mit Urteil vom 13.06.2017 (Urteil 4A_576/2016) hat das Schweizerische Bundesgericht eine Beschwerde von Steinegger gutgeheissen. Ergebnis: «*Erhebt der Kläger eine echte Teilklage, für die aufgrund ihres Streitwerts von höchstens CHF 30'000 nach Art. 243 Abs. 1 ZPO das vereinfachte Verfahren gilt, hindert Art. 224 Abs. 1 ZPO die beklagte Partei nicht daran, eine negative Feststellungswiderklage zu erheben, auch wenn deren Streitwert die Anwendbarkeit des ordentlichen Verfahrens zur Folge hat.*» Das Urteil hat in der Schadenspraxis eine weitreichende Bedeutung.

2017 und 2018 obsiegte eine vom Inselspital entlassene und von Rolf P. Steinegger vertretene Ärztin (PD) vor den bernischen Gerichten. Die Kündigung verletzte als Rache kündigung das Gleichstellungsgesetz. Sie wurde aufgehoben und das Inselspital musste die Ärztin wieder einstellen. Sämtliche Prozesskosten gingen zu Lasten des unterliegenden Inselspitals.

Die Klage gegen einen Konzern hat in der Regel wenig Chancen.

Immer wieder argumentieren die Versicherer nach schwerem Schädel-Hirn-Trauma (SHT; Schweregrad: Glasgow Coma Scale [GCS] unter 8) im Kindesalter mit der einfachen Formel: Weist das MRI des Schädelns Jahre nach dem Unfall – Zeitpunkt der Schadenerleidung – keine hirnstrukturellen Veränderungen nach, ist kein Schaden eingetreten. Allfällige neuropsychologischen Defizite werden als nicht unfallbedingt angesprochen. Diese Betrachtungsweise ist willkürlich. Sie verstösst gegen den Stand der medizinischen Wissenschaft.

Als Referent an den Freiburger Sozialrechtstagen 2012 behandelte Steinegger das Thema: "Jedem sein Trauma: Medikalisierung der Gesellschaft statt Selbsthilfe." Grundfrage an unsere Gesellschaft und unsere Rechtsprechung sei es, ob die Entwicklung zu unterstützen sei, jedes Wehwehchen zu pathologisieren und zu medikalisieren oder den Trauma-Begriff weiter zu überdehnen (*Wer will, bekommt seine Diagnose. Auch die Fröhlichen, die nur noch nicht wissen, wie himmeltraurig es ihnen in Wahrheit geht.*) – mit Kosten in Milliardenhöhe.

1996 kollidiert eine Skifahrerin mit einer ungepolsterten Eisenstange im Pistenbereich.

Mit Urteil vom 06.12.2010 stellte das Kantonsgericht fest, dass die Bergbahnunternehmung hafte.

Mit Urteil vom 18.09.2014 hat das Bundesgericht die Beschwerde der Bergbahnen abgewiesen.

Im April 2019 leitete ein Ehemann in den USA die Scheidung ein, verbunden mit dem Gesuch um vorläufige Massnahme zum Kindesrecht (Sorgerecht, Obhut, Besuchsrecht). Die Ehefrau mit den Kindern hielt und hält sich in der Schweiz auf.

Der von Steinegger vertretene Ehemann befürchtete, seine Frau könnte in der Schweiz, ungeachtet des amerikanischen Massnahmenverfahrens, ihrerseits ein superprovisorisches Massnahmegesuch zu den Kinderbelangen anhängig machen.

Dies veranlasste ihn, beim zuständigen Gericht eine Schutzschrift nach Art. 270 einzureichen. Er beantragte, auf ein solches Gesuch sei nicht einzutreten bzw. es sei anzuweisen.

Aufgrund der Schutzschrift wies das zuständige Gericht ein späteres Massnahmegesuch der Ehefrau ab. Das Urteil ist rechtskräftig.

Über die weiteren Aktivitäten orientieren die News and Milestones auf der Frontseite unserer Homepage.

Militärische Biographie

1975 – 1982	Adjutant Art Rgt 3 / F Div 3 (Oberstleutnant)
1982 – 1989	Adjutant F Div 3, ab 1985 1. Adjutant (Major: 1984)
1990 – 2003	Adjutant der Generalstabschefs der Schweizerischen Armee Oberst der Artillerie
2006 – 2011	Besondere Aufgaben